

Regelung für die Berufsausbildung Behinderter zum Baufachwerker/Fachrichtung Hochbau

Baufachwerker Fachrichtung Hochbau

Die Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08.04.1994 als zuständige Stelle nach § 48 in Verbindung mit § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBI. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 20.12.1993 (BGBI. I S. 2256) für die Berufsausbildung Behinderter nachstehende besondere Regelung.

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Die Berufsausbildung zum Baufachwerker/Fachrichtung Hochbau darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß § 48 BBiG für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Personen insbesondere Personen mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

(1) Die Feststellung, daß Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchzuführen. (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Abs. 1 können Ansprüche gegen den Ausbildenden nicht hergeleitet werden.

(3) Besonderheiten:

Vornehmlich für lernbehinderte Personen

- Keine Jugendlichen mit schweren Hüftgelenkschäden oder solche Behinderte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Bei Personen mit Beeinträchtigungen der Sinnesorgane, mit Anfallsleiden, Herz- oder Kreislauferkrankungen zur Klärung der körperlichen Eignung Facharzt einschalten. Körperliche Belastungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft, vollbelastbare Wirbelsäule.
- Technisches Verständnis für Maschinen und Geräte.
- Unempfindlichkeit gegen Hitze, Kälte, Dämpfe, Nässe.
- Schwindelfreiheit und Trittsicherheit (Arbeit auf Gerüsten).

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für Behinderte gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, daß die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufes und der Baustellensicherungsmaßnahmen;
- 2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz;
- 3. Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen;
- 4. Grundkenntnisse der Arbeitsplanung;
- 5. Handhabung einfacher Vermessungsgeräte;
- 6. Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen;
- 7. Herstellen einfacher Holzverbindungen und Schalungen (u.a. von Rahmenkonstruktionen für Tür- und Fensterstürze);
- 8. Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten;
- 9. Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile;
- 10. Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile;
- 11. Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich;
- 12. Schließen von Schlitzen und Aussparungen;
- 13. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste;
- 14. Lesen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegeplänen;
- 15. Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnungen.

§ 7 Ausbildungsrahmenlehrpläne

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere dann zulässig, wenn die jeweilige Behinderung vom Auszubildenden die Abweichung erfordert.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Die Ausbildungsinhalte sind durch Betriebspraktika zu ergänzen und zu festigen.

§ 9 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden bis zu zwei Prüfungsstücke bzw. Arbeitsproben anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:
 - 1. Mauern der gebräuchlichsten Mauerverbänden,
 - 2. Herstellen des Mörtels und Beton nach vorgeschriebenem Mischungsverhältnis.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 150 Minuten Aufgaben lösen.
 - Technologie/Zeichnungslesen

75 Minuten

- Technische Mathematik

75 Minuten

§ 11 Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens acht Stunden praktische Arbeiten ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Herstellen eines Mauerwerkskörpers nach maßlichen Vorgaben;
 - b) Herstellen und Einbauen von Bewehrung;
 - c) Herstellen von glattem Wandputz.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in maximal 210 Minuten mehrere Aufgaben schriftlich lösen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Technologie

a) Baustoffkunde:

- Arten, Formate und Eigenschaften von künstlichen Steinen und Platten,
- Eigenschaften, Lieferformen und Verwendung von Normenzementen, Kalk und Gips,
- Arten, Eigenschaften, handelsübliche Querschnitte und Verwendung von Bauholz,
- Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Beton und Mörtel,
- Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit,
- Arten, Eigenschaften und Verwendung von Wärmedämmstoffen in Schüttungen, Platten, Bahnen und Matten,
- Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl.

b) Arbeitskunde:

- Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von gebräuchlichen Werkzeugen, einfachen Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Mauer- und Betonarbeiten,
- Verbandsregeln für tragendes Mauerwerk, insbesondere Block- und Kreuzverband sowie für Mauerwerk aus mittel- und großformatigen Steinen,
- einfacher Wand- und Deckenputz sowie Zementestrich.
- Sperrungen und Dämmungen gegen Feuchtigkeit, Wärme und Schall,
- Lage der Bewehrung, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
- Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe.

2. Technische Mathematik

- Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen bei einfachen Bauteilen,
- Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen und Körpern einfacher Bauteile.
- Einfache Baustoffbedarfsberechnung für Mauer-, Putz-, Beton-, Estrich- und Plattenarbeiten:

3. Technisches Zeichnen

- Lesen einfacher Werkzeichnungen und Verlegepläne,
- Darstellen einfacher Baukörper als Skizze in Grundriß, Ansicht oder Schnitt.
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht.

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
 - 1. im Prüfungsfach Technologie

60 Minuten

- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik
- 45 Minuten
- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen
- 45 Minuten
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten
- (5) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach
 - Technologie mit 50 v. H.
 - Technische Mathematik mit 20 v. H.
 - Technisches Zeichnen mit 20 v. H.
 - Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v. H.

bewertet.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Hierfür sind die Aufgaben den Prüfungsfächern nach Absatz 3 zu entnehmen.

Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

- (7) Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (9) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

- (10) Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (11) Teilnehmer, die die Ausbildung erfolgreich abschließen, erhalten darüber ein Zeugnis der Kammer, das das Ergebnis der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung in Punkten und Noten ausweist.
- (12) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstückes ausgesprochen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Vorstehende besondere Regelung wird erlassen.

Neubrandenburg, den 13.04.1994

Der Präsident Die Hauptgeschäftsführerin

(Julius Kessow) (Petra Hintze)

Anlage:

Ausbildungsrahmenplan